

Allgemeine Bedingungen der NEANDER ENERGIE GMBH zu Sonderverträgen für die Stromlieferung (AGB) und Verbraucherinformationen

(Stand: 01.01.2017)

1 Vertragsabschluss, Umfang der Belieferung und Art der Versorgung

1.1 Die NEANDER ENERGIE GMBH benötigt zum Abschluss des Liefervertrages das vollständig ausgefüllte und vom Kunden rechtsverbindlich unterschriebene Auftragsformular (Angebot). Alternativ kann der Kunde sein Angebot zum Abschluss des Energieliefervertrages auch im Internet unter www.neander-energie.de abgeben, indem er das dort online bereitgestellte Bestellformular vollständig ausfüllt und online übermittelt; in diesem Fall wird der Eingang des Angebots (Bestellung) des Kunden durch eine automatisch generierte E-Mail bestätigt.

1.2 Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die NEANDER ENERGIE GMBH dies dem Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mittel, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch die NEANDER ENERGIE GMBH, es sei denn, dass ein anderer Vertragsbeginn vereinbart worden ist. Der Lieferbeginn setzt voraus, dass zum Beginn der beantragten Belieferung kein wirksamer Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht und der Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung bestätigt hat. Mit Vertragsbeginn enden alle zwischen der NEANDER ENERGIE GMBH und dem Kunden bestehenden Verträge über die Belieferung der in dem Vertrag genannten Abnahmestelle mit elektrischer Energie.

1.3 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgebundenen Elektrizitätsbedarf in Niederspannung aus den Elektrizitätslieferungen der NEANDER ENERGIE GMBH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Die Elektrizität wird von der NEANDER ENERGIE GMBH im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.4 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

1.5 Die NEANDER ENERGIE GMBH ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird die ihr möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), in ihrer jeweiligen Fassung berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen.

1.6 Die NEANDER ENERGIE GMBH ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 1.3 der AGB jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die NEANDER ENERGIE GMBH an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.7 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die NEANDER ENERGIE GMBH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der NEANDER ENERGIE GMBH nach Ziffer 13.2 der AGB beruht. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2 Preisänderungen

2.1 Die Preise und Preisgarantien einschließlich vereinbarter Einschränkungen einer Preisgarantie ergeben sich aus dem von dem Kunden gewählten Vertrag und den Preislisten.

2.2 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten, die Kalkulationsbestandteil der geltenden Preise sind:

- a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
- c) die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
- d) die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung,

- e) die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe,
- f) die Beschaffungs- und Vertriebskosten,
- h) die Kosten der Abrechnung.

2.3 Vertraglich vereinbarte Preisänderungen durch die NEANDER ENERGIE GMBH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die NEANDER ENERGIE GMBH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind.

2.4 Bei Änderungen der Belastungen nach Ziffer 2.2 Buchst. a) bis c), die in die Kalkulation der Preise eingeflossen sind, ist die NEANDER ENERGIE GMBH auch bei einer eingeschränkten Preisgarantie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach Ziffer 2.2 Buchst. a) bis c), ist die NEANDER ENERGIE GMBH abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Preise sowie die Pflichten der NEANDER ENERGIE GMBH zu Änderungen der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechte des Kunden nach Ziffer 2.7 und 2.8 bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

2.5 Die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weiterberechnet.

2.6 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Bei online abgeschlossenen Verträgen kann die Mitteilung elektronisch zum Beispiel durch E-Mail erfolgen. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen; hierbei wird sie den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 2.7 und die Angaben nach Ziffer 2.2 Satz 2 in übersichtlicher Form angeben.

2.7 Ändert die NEANDER ENERGIE GMBH einseitig den Preis, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NEANDER ENERGIE GMBH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.

2.8 Die Ziffern 2.3 bis 2.7 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.9 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der NEANDER ENERGIE GMBH gemäß Ziffer 2.7 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

3 Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der NEANDER ENERGIE GMBH schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

4 Haftung und Entschädigung

Die NEANDER ENERGIE GMBH haftet in ihrer Eigenschaft als Lieferant und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gegenüber gewerblichen Kunden gilt Gleiches bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (mit Ausnahme leitender Angestellter) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Körperverletzungen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

5 Messeinrichtungen

5.1 Die von der NEANDER ENERGIE GMBH gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b oder Messsysteme im Sinne der §§ 21c und 21d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

5.2 Die NEANDER ENERGIE GMBH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen.

5.3 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 der AGB bei der NEANDER ENERGIE GMBH, hat dies in Textform zu erfolgen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der NEANDER

ENERGIE GMBH, so hat er die NEANDER ENERGIE GMBH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der NEANDER ENERGIE GMBH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der NEANDER ENERGIE GMBH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7 Vertragsstrafe

7.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die NEANDER ENERGIE GMBH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 7.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8 Ablesung

8.1 Die NEANDER ENERGIE GMBH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

8.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch nach anerkannten Methoden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

8.3 Die NEANDER ENERGIE GMBH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 9.1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der NEANDER ENERGIE GMBH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.4 Die NEANDER ENERGIE GMBH kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der NEANDER ENERGIE GMBH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der NEANDER ENERGIE GMBH mit, so ist die NEANDER ENERGIE GMBH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

8.5 Wenn der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder die NEANDER ENERGIE GMBH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder eine Ablesung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann, darf die NEANDER ENERGIE GMBH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

9 Abrechnung, Zahlungsarten

9.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird den Elektrizitätsverbrauch des Kunden grundsätzlich nach Ablauf eines zwölf Monate nicht wesentlich überschreitenden Abrechnungsjahres mit einer den Anforderungen von § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Jahresrechnung abrechnen. Abweichend davon kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus der NEANDER ENERGIE GMBH mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit dem im Preisblatt der NEANDER ENERGIE GMBH benannten Betrag in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die NEANDER ENERGIE GMBH spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird den Kunden unverzüglich über den Termin für den jeweiligen Stichtag informieren, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber der NEANDER ENERGIE GMBH geäußert hat. Liegen der NEANDER ENERGIE GMBH 10 Werktagen nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist die NEANDER ENERGIE GMBH berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

9.2 Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt.

9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfösbabhängiger Abgabensätze.

9.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren (SEPA) teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

10 Abschlagszahlungen

10.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die NEANDER ENERGIE GMBH für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die NEANDER ENERGIE GMBH dies angemessen berücksichtigen.

10.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

10.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die NEANDER ENERGIE GMBH den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses wird die NEANDER ENERGIE GMBH zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.

11 Vorauszahlungen

11.1 Die NEANDER ENERGIE GMBH ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von der NEANDER ENERGIE GMBH angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die NEANDER ENERGIE GMBH Abschlagszahlungen, so wird die NEANDER ENERGIE GMBH die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsteilung verrechnet. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

12 Sicherheitsleistung

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 11.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die NEANDER ENERGIE GMBH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann die NEANDER ENERGIE GMBH die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

12.4 Die NEANDER ENERGIE GMBH wird die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13 Zahlung, Verzug

13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der NEANDER ENERGIE GMBH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der NEANDER ENERGIE GMBH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

13.2 Beim Zahlungsverzug des Kunden kann die NEANDER ENERGIE GMBH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Verbrauchern ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

13.3 Gegen Ansprüche der NEANDER ENERGIE GMBH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14 Berechnungsfehler

14.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrshilfsgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung von der NEANDER ENERGIE GMBH zurückgezahlt oder der Fehlbetrag vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die NEANDER ENERGIE GMBH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeiträume oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2 Ansprüche nach Ziffer 14.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15 Unterbrechung der Versorgung

15.1 Die NEANDER ENERGIE GMBH ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die NEANDER ENERGIE GMBH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die NEANDER ENERGIE GMBH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die NEANDER ENERGIE GMBH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der NEANDER ENERGIE GMBH und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der NEANDER ENERGIE GMBH resultieren.

15.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

15.4 Die NEANDER ENERGIE GMBH hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Verbraucher ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

16 Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Der örtliche Netzbetreiber richtet sich nach der Abnahmestelle des Kunden. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird dem Kunden den zuständigen Netzbetreiber auf Anfrage mitteilen.

17 Kündigung

17.1 Kündigung und Kündigungsfristen richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Sollten in den Vereinbarungen keine expliziten Angaben zur Kündigung und zu Kündigungsfristen enthalten sein, verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsende den Zählerstand unter Angabe der Zählernummer der NEANDER ENERGIE GMBH in Textform oder über das Kundenportal im Internet mitzuteilen, anderenfalls erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs nach Ziffer 8.3 Satz 3. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

17.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

17.3 Die NEANDER ENERGIE GMBH wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

18 Fristlose Kündigung

Die NEANDER ENERGIE GMBH ist in den Fällen der Ziffer 15.2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung vorliegen. Bei Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 ist die NEANDER ENERGIE GMBH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde; Ziffer 15.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts

und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz der NEANDER ENERGIE GMBH. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20 Datenschutz und Bonitätsauskunft

20.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der NEANDER ENERGIE GMBH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die NEANDER ENERGIE GMBH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt.

20.2 Die NEANDER ENERGIE GMBH kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftsteilen einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a des Bundesdatenschutzgesetzes an diese weitergeben. Im Übrigen wird die NEANDER ENERGIE GMBH die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

21 Änderungen der Vertragsbedingungen, Kündigungsrecht

21.1 Die NEANDER ENERGIE GMBH ist berechtigt, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern. Sie wird zu den beabsichtigten Änderungen eine Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Hierbei wird sie den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 21.2 angeben. Die Mitteilung erfolgt in Textform, bei Online-Verträgen auch elektronisch (E-Mail) mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widersprochen wird. Wird der Vertragsänderung nicht widersprochen, wird der Lieferant dem Liefervertrag die AGB in der geänderten Fassung zugrunde legen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für wesentliche Vertragsinhalte, insbesondere nicht für die Änderung des Preises, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

21.2 Im Fall einer Änderung der Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierfür wird die NEANDER ENERGIE GMBH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.

22 Allgemeine Informationen nach § 4 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info eingeholt werden.

23 Informationen gemäß § 312 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

23.1 Die NEANDER ENERGIE GMBH liefert elektrische Energie (Drehstrom oder Wechselstrom) in einer Stromart und Spannungsart, die sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ergibt, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die NEANDER ENERGIE GMBH von der Leistungspflicht befreit. Satz 2 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der NEANDER ENERGIE GMBH nach Ziffer 15.2 der AGB beruht.

23.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

23.3 Die ordentliche Kündigungsfrist wird vertraglich vereinbart. Sie ergibt sich aus dem Stromliefervertrag. Das Recht der NEANDER ENERGIE GMBH zur fristlosen Kündigung (Ziffer 18 der AGB) bleibt unberührt.

23.4 Der Liefervertrag kann von beiden Parteien mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden.

23.5 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

23.6 Bei einer zukünftigen Änderung der Preise oder der AGB besteht ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

23.7 Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

23.8 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Der örtliche Netzbetreiber richtet sich nach der Abnahmestelle des Kunden. Die NEANDER ENERGIE GMBH wird dem Kunden den zuständigen Netzbetreiber auf Anfrage mitteilen.

23.9 Die NEANDER ENERGIE GMBH garantiert einen fristgerechten und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.

23.10 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte sind telefonisch unter NEANDER ENERGIE GMBH, Wilhelmstraße 21, 42489 Wülfrath, 0800 80 90 123 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz, Anrufe aus dem Mobilfunknetz können abweichen) oder im Internet unter www.neander-energie.de erhältlich.

24 Vertragspartner

NEANDER ENERGIE GMBH
Wilhelmstraße 21
42489 Wülfrath
Telefon: 0800/8090123
E-Mail: info@neander-energie.de
Sitz der Gesellschaft: Wülfrath
Amtsgericht Wuppertal HRB 24342
Steuer-Nr. 139 / 5850 / 0650
USt-ID Nr. DE284347559

25 Kundenservice

Bei Fragen oder Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung.

NEANDER ENERGIE GMBH
Verbraucherservice
Wilhelmstraße 21
42489 Wülfrath
Telefon: 0800/8090123
Telefax: 02058/903122
E-Mail: info@neander-energie.de

26 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn
Mo. - Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr
Telefon: 030 22480 - 500 oder 0180 5 101000
Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Fax 030 22480 - 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

27 Streitschlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die NEANDER ENERGIE GMBH angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel: 030 27 57 240 -0
Fax: 030 27 57 240 -69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Hinweis zur Schlichtungsstelle im eigenen Hause:

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Neander Energie GmbH, Wilhelmstr. 21, 42489 Wülfrath), telefonisch (0800/8090123) oder per E-Mail (info@neander-energie.de) gerichtet werden.

Ergänzende Bedingungen und Kosten

1 Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

1.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der NEANDER ENERGIE GMBH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.

1.2 Für die Kosten von Mahnungen wegen Zahlungsverzugs, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	5,00 €
Unterjährige Abrechnung jeweils Inkassogang durch einen Beauftragten der NEANDER ENERGIE GMBH	20,00 €
Versuch der Unterbrechung	40,00 €
Unterbrechung der Versorgung	54,90 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	80,00 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	95,20 €
Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.	190,40 €

1.3 Die NEANDER ENERGIE GMBH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

1.4 Der Kunde hat der NEANDER ENERGIE GMBH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

2 Umsatzsteuer

Der Betrag für zusätzliche Rechnungsstellungen gemäß Ziffer 9.1 Satz 5 und für die Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 15.4 enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Inkassogang), Versuch der Unterbrechung der Versorgung und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

NEANDER ENERGIE GMBH